

Die Aktivierung der Devisenzentrale.

Morgen Donnerstag tritt die Devisenzentrale ins Leben. Damit gelangt die dritte Aktion zur Durchführung, die der Verteidigung unserer Währung dienen soll. Die wichtigste Voraussetzung für die Neuordnung war die Beschaffung von Markguthabungen in Deutschland durch die letzte Valutamleihe, darauf folgte das Verbot der Luxuswarenimporte, und nunmehr war die Regulierung des Devisenmarktes in Angriff genommen. Sämtliche Wiener Banken und die meisten Provinzialinstitute haben sich der Organisation angeschlossen.

Von einem hervorragenden Bankdirektor erhalten wir die nachfolgenden Äußerungen über die Errichtung der Devisenzentrale:

Die Banken haben im autonomen Wirkungskreis in Zusammenarbeit mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank eine Regelung des Devisenhandels und eine Kontrolle des Devisenbedarfes in die Hand genommen und so eine gesetzliche Regelung durch Erlassung einer kaiserlichen Verordnung überflüssig gemacht. Die Organisation der Banken, die auf den verschiedensten Gebieten des Geld- und Kreditwesens mit Erfolg regulierend eingreift, hat nunmehr auch ein geeignetes Instrument für die Kontrolle des Marktes der ausländischen Zahlungsmittel geschaffen.

Es ist zweifellos, daß die Banken, die die Kontrolle des Devisenbedarfes übernommen haben und die Notwendigkeit des angesprochenen Bedarfes gegebenenfalls selbst vertreten müssen, jeden einzelnen Fall genau prüfen werden, ehe sie zur Deckung dieses Bedarfes ihre Vermittlung zur Verfügung stellen. Dadurch ist Garantie geboten, daß die Devisen nur für den legitimsten Teil des Bedarfes zur Verfügung gestellt werden.

Es dürfte so möglich sein, die große Spannung zwischen dem Devisenangebot aus dem Export und dem Devisenbedarf für den Import möglichst herabzumindern, beziehungsweise auf ein solches Maß herabzudrücken, das die klaglose Regulierung des Bedarfes mit den zur Verfügung stehenden Devisenmengen gestattet. Mit der Errichtung der Devisenzentrale ist zweifellos für die Banken eine starke Reduktion des Gewinnes bei Devisentransaktionen verbunden. Die Banken haben sich aber der Einsicht nicht verschlossen, daß sie zur Wahrung höherer Interessen berufen sind. Die Bereitwilligkeit, mit der sie sich ausnahmslos an dieser Aktion beteiligen, zeigt, daß die Bankinstitute ihre materiellen Interessen der patriotischen Pflicht unterordnen, der Allgemeinheit zu dienen.

Die Errichtung der Devisenzentrale ist auch ein Beweis für die Festigkeit der autonomen Bankenorganisation in Oesterreich, die schon bei drei Kriegsanleihen so hervorragende Proben ihrer Leistungsfähigkeit abgelegt hat, und die auch diesmal, auf schätzenswerte Erfahrungen gestützt und erfüllt von Rücksicht auf die legitimen Interessen des Handels, den vollen Erfolg der Organisation des Devisenhandels verbürgt.

Wir erhalten das nachstehende Communiqué:

Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat zum Zwecke der Erleichterung der verfügbaren und angeforderten ausländischen Zahlungsmittel und um den An- und Verkauf derselben, unter Berücksichtigung ihrer tüchtigsten Verbilligung zu vereinheitlichen, gemeinsam mit dem k. k. Postsparkassenamt und oesterreichischen Banken und Bankiers, in Wien eine Zentralstelle für den Verkehr in ausländischen Zahlungsmitteln für Oesterreich errichtet, die gleichwie die in Budapest für Ungarn gegründete analoge Institution, am Donnerstag den 24. d. in Wirksamkeit treten wird.

Die innere Einrichtung der Devisen-Zentrale.

Die Mitglieder der Zentralstelle sind verpflichtet, derselben sämtliche einlaufende fremde Zahlungsmittel einzuliefern und den Bedarf an solchen, unter Angabe des Verwendungszweckes, bei ihr anzusprechen. Die Zentralstelle prüft den Verwendungszweck und ist zu diesem Behufe berechtigt, die Vorlage der erforderlichen Belege (Korrespondenzen, Buchauszüge, Fakturen, Frachtbriefe usw.) zu Händen der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu verlangen.

Die Zentralstelle entscheidet, ob, beziehungsweise in welchem Ausmaße die Zuteilung der angesprochenen Beträge an ausländischen Zahlungsmitteln zu erfolgen hat.

Die Modalitäten des neuen Devisenverkehrs.

Mit Rücksicht auf die organisatorischen Bestimmungen der Devisenzentrale und die für deren Teilnehmer geltenden Vorschriften ließen die der Zentralstelle angehörenden Banken und Bankiers an ihre Kundschaften Mitteilungen ergehen, in welchen die für die Geschäfte in ausländischen Zahlungsmitteln ab 24. d. prägnantesten Modalitäten erläutert werden und deren Inhalt im wesentlichen der folgende ist:

1. Bei allen Aufträgen zum Ankauf von Devisen, ausländischen Geldsorten und Noten sowie zur Ausstellung von Kreditbriefen und Eröffnung von Akkreditiven ist der Zweck anzugeben, für welchen diese benötigt werden.

a) Ist der Ankauf der ausländischen Zahlungsmittel zum Bezuge von Waren bestimmt, so ist bei Erteilung des Auftrages eine Erklärung abzugeben, aus welcher hervorgeht, welche Waren nach Art und Menge mit der Auslandsvaluta bezahlt werden sollen und daß die betreffenden Waren bereits eingeführt worden sind oder innerhalb vier Wochen zwecks Einfuhr auf den Weg nach der Oesterreichisch-ungarischen Monarchie gebracht werden.

Bei telegraphischen Aufträgen ist Art und Menge der Waren kurz anzugeben und gleichzeitig die vorgeschriebene Erklärung brieflich einzusenden.

b) Soll die Anschaffung der ausländischen Valuta zu persönlichen oder Reisezwecken erfolgen, so ist dies in der schriftlichen Erklärung anzugeben.

c) Die Gültigkeitsdauer für Kreditbriefe und Akkreditierungen in ausländischer Währung wird in der Regel mit vier Wochen begrenzt. Nach Ablauf dieser Frist sind nicht verwendete Beträge seitens des Käufers dem Verkäufer wieder zur Verfügung zu stellen.

d) Ausländische Valuta zum Zwecke der Bezahlung von Effektenkäufen im Auslande wird in Zukunft im allgemeinen nicht mehr abgegeben. Mit Deutschland tritt hinsichtlich des Verkehrs in Oesterreichischen, ungarischen und bosnisch-herzegowinischen Wertpapieren und deutschen Kriegsanleihen zunächst keine Aenderung ein.

2. Die Teilnehmer an der Devisenzentrale behalten sich das Recht vor, von den Auftraggebern erforderlichenfalls zwecks Vorlage an die Oesterreichisch-ungarische Bank diejenigen Belege (Korrespondenzen, Fakturen, Buchauszüge, Frachtbriefe und sonstige Urkunden) zu verlangen, welche die bei Erteilung eines Auftrages abgegebenen Erklärungen zu erweisen geeignet sind.

Entsprechen die Belege den abgegebenen Erklärungen nicht, so ist der Auftraggeber verpflichtet, je nach der seiner Bankverbindung zustehenden Wahl entweder die Valuta zum seinerzeitigen Abgabekurs zurückzuliefern oder die Differenz zu zahlen, die zwischen dem seinerzeitigen Abgabekurswert sowie dem Kurswerte desselben Tages besteht, an welchem das Geschäft aufgehoben wird.

Die Teilnehmer an der Devisenzentrale sind verpflichtet, mit einem Kunden, der auf Grund nachweislich unrichtiger Angaben ausländische Zahlungsmittel beansprucht hat, keinerlei Geschäfte in solchen Zahlungsmitteln mehr einzugehen. Die Namen solcher Kunden werden nach Feststellung des Tatbestandes durch die Zentralstelle im Wege derselben sämtlichen Teilnehmern bekanntgegeben und sind dieselben auch ihrerseits verpflichtet, mit solchen Kunden keine Geschäfte in ausländischen Zahlungsmitteln mehr einzugehen.

Die Devisen-Käufe und -Verkäufe.

3. In Zukunft werden bei Käufen Bestens- und limitierte, bei Verkäufen nur Bestensaufträge ausgeführt. Die Teilnehmer an der Devisenzentrale halten sich nicht für verpflichtet, etwaige im Widerspruch hierzu erteilte limitierte Verkaufsaufträge ausdrücklich zurückzuweisen und erklären, daß auch bei Bestens-Kaufaufträgen nicht unbedingt mit der Ausführung an dem betreffenden Tage gerechnet werden kann.

4. Limitierte Kaufaufträge werden stets für den dem Tage des Eintreffens folgenden Werttag vornotiert. Das alte Limit erlischt mit Eintreffen des Abänderungsauftrages. Die Umwandlung eines limitierten Auftrages in einen Bestensauftrag wird bei rechtzeitigem Eintreffen für den Tag des Eintreffens vorgemerkt.

5. Nicht voll ausgeführte Bestens-Kaufaufträge bleiben bis auf Widerruf in Kraft; limitierte Kaufaufträge sind vom Auftraggeber zeitlich zu begrenzen, widrigenfalls sie nur für den Tag der Vormerkung gültig sind.

6. Eine Verbindlichkeit, die erteilten Aufträge für den Tag des Eintreffens in Vormerkung zu nehmen, besteht nur, wenn die Aufträge in Wien spätestens um halb 1 Uhr nachmittags im Besitze des betreffenden Teilnehmers an der Devisenzentrale sind.

Die Berechnung der ausgeführten Aufträge.

7. Die Berechnung der zur Ausführung gelangten Aufträge erfolgt zu den von der Zentralstelle für den Verkehr in ausländischen Zahlungsmitteln festgesetzten Abrechnungskursen des Ausführungstages, und zwar werden die Ankäufe der Kunden zum Warenaufkurs, die Verkäufe zum Geldkurs, beides unter Anrechnung einer Provision, abgerechnet.

8. Die für den Verkehr der Teilnehmer an der Zentralstelle für ausländische Zahlungsmittel festgesetzten Abrechnungskurse verstehen sich für briefliche Auszahlungen. Bei Aufträgen zum Kauf von telegraphischen Ueberweisungen werden festgesetzte Posttage zur jeweiligen Wechselkontrakte der Oesterreichisch-ungarischen Bank belastet werden.

9. Alle sonstigen zwischen den Teilnehmern der Devisenzentrale einerseits und deren Kundschaften andererseits bestehenden Vereinbarungen bleiben unverändert.

10. Die Ausführung der an die Teilnehmer der Devisenzentrale übermittelten Kauf- und Verkaufsaufträge ist davon abhängig, daß die Kunden vorerst den Empfang und die Kenntnisnahme der vorstehend erwähnten Modalitäten schriftlich bestätigen haben. In dem Fall, als der Kunde Veranlassung hat, auf telegraphischem Weg Aufträge in ausländischen Zahlungsmitteln zu erteilen, ehe derselbe sein Einverständnis zu den Bedingungen schriftlich bestätigte, ist die bezügliche Auftragsdepeche mit den Worten zu beginnen: „Bestätigen Sie Ihr Einverständnis Ihrer Bedingungen 22 Februar“.

Zum Schluß ersuchen die Teilnehmer an der Devisenzentrale ihre Geschäftsfreunde, von den durch die Rücksichtnahme auf die öffentlichen Interessen bedingten Maßnahmen Kenntnis zu nehmen.